



Together, improving life

GRUNDSATZERKLÄRUNG GEMÄß LKSG

1. EINLEITUNG

W. L. Gore & Associates (im Folgenden „Gore“) sorgt seit der Unternehmensgründung 1958 konsequent für ethische Geschäftspraktiken. Unser Markenversprechen **Together, improving life** leitet uns bei allem, was wir tun, und dient uns auch im Umgang mit Menschenrechten als Kompass.

Gore will der Gesellschaft mit seinen Innovationen größtmöglichen Nutzen bringen, gleichzeitig aber auch die soziale und ökologische Belastung durch seine Produkte und Geschäftstätigkeit minimieren. Die Menschenrechte zu respektieren, bedeutet daher für uns, vor allem unserer Kultur und unserem Markenversprechen treu zu bleiben und – ganz konkret – alle, denen wir beruflich begegnen, fair zu behandeln. Bei Gore gilt: Wir achten die Würde aller Menschen sowie die Grund- und Menschenrechte.

2. MENSCHENRECHTSSTRATEGIE

Gore führt seine Geschäfte unter Einhaltung aller anwendbaren nationalen und lokalen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und anderen relevanten gesetzlichen Anforderungen, die für unsere Geschäftstätigkeit gelten, unter anderem bezüglich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umwelt, Sicherheit, Hygiene und Gebäudesicherheit. Sind lokale Vorgaben weniger streng als die internationalen Menschenrechtsstandards, halten wir uns an Letztere. Folgende Standards gelten uns als Leitlinien:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- die UN-Kinderrechtskonvention, das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- der UN Global Compact
- die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Darüber hinaus unterstützen wir die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und konzentrieren uns auf die Ziele, die wir mit unseren Produkten und unserer Geschäftstätigkeit beeinflussen können, wichtig für unsere Stakeholder sind und mit unserem Versprechen übereinstimmen.



3. UNSERE RICHTLINIEN

Verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln gehört zu unseren Grundwerten und ist in unserer Unternehmensstrategie fest verankert. Wir evaluieren sorgfältig, wie sich unsere Geschäftstätigkeit und unsere Produkte auf das Wohlergehen unserer Mitmenschen auswirken. Hierzu zählen unsere Associates, Kunden, Lieferkettenpartner und unsere eigenen Gesellschaften in unseren jeweiligen Märkten. Mit den untenstehenden global geltenden Richtlinien setzen wir diesen Anspruch in die Praxis um:

3.1 Grundsätze ethischen Verhaltens

Unsere **Grundsätze ethischen Verhaltens für Associates** erläutern, wie wir uns im Arbeitsalltag ethisch korrekt verhalten. In unserem Unternehmen tragen alle Associates zu einer integrativen Arbeitsumgebung bei, in der alle Menschen inner- und außerhalb von Gore fair, wertschätzend und respektvoll behandelt werden und sich die Vielfalt der Gesellschaften widerspiegelt, in denen wir aktiv sind.

Ebenso hohe Integritätsanforderungen stellen wir an unsere Vertriebspartner, Handelsvertreter, Berater, Dienstleister und andere Dritte (im Folgenden zusammenfassend „Vertreter“), die Gore repräsentieren oder mit unseren Produkten zu tun haben. Sie alle müssen unsere weltweit geltenden **Grundsätze ethischen Verhaltens von Dritten** einhalten.

3.2 Verhaltenskodex für Lieferanten

Im Rahmen unserer laufenden Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit haben wir einen **Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct for Suppliers)** entwickelt, der darlegt, was wir hinsichtlich Menschenrechte, ethischer Verhaltensweisen, Umweltmanagement und rechtlicher Anforderungen von allen Lieferanten – auch Vertragsherstellern – erwarten. Wie oben erläutert, halten wir uns an etablierte internationale Standards und branchenweite Best Practices und verlangen von unseren Lieferanten, uns ihre Untertieranten und Unterauftragnehmer zu nennen sowie deren Einhaltung des Verhaltenskodex zu überwachen. Dieselben Standards legen wir auch für unsere eigene Produktionstätigkeit an und fordern unsere Lieferanten dazu auf, es uns gleich zu tun.

Die Geschäftsbereiche von Gore umfassen anderem über die Textil-, Medizin- und Elektronikbranche. Themen rund um Menschen- und Arbeitsrechte, die dort gemeinhin als zentrale Anliegen gelten, werden von unserem Verhaltenskodex für Lieferanten abgedeckt. Dazu gehören:

- Verbot von Zwangsarbeit
- Verbot von Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Beschäftigter
- Chancengleichheit
- Belästigungsverbot
- Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
- Faire Bezahlung und Zusatzleistungen
- Angemessene Arbeitszeiten



- Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement Verantwortungsbewusster Umgang mit Mineralien
- Umweltmanagement (einschließlich Gefahrstoff- und Abfallmanagement)

3.3 Richtlinien zum verantwortlichen unternehmerischen Handeln

Unsere **Richtlinien zum verantwortlichen unternehmerischen Handeln** erläutern unseren Kunden und anderen Geschäftspartnern, welche Arbeitsplatzstandards Gore erwartet. Teilweise überschneiden sich die Richtlinien mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten, doch ergänzen sie die jeweiligen Geschäftsbeziehungen je nach Einfluss und Verantwortung von Gore gegenüber seinen Geschäftspartnern. Damit möchten wir über die gesamte Wertschöpfungskette mithilfe unserer Geschäftspartner für einheitlich hohe Standards sorgen.

3.4 Richtlinie über den Umgang mit Menschenrechten (Human Rights Policy)

In diesem Zusammenhang haben wir auch eine umfassende Richtlinie über den Umgang mit Menschenrechten bei Gore verabschiedet.

Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln gehört daher zu unseren wesentlichen Werten und ist in unserer Unternehmensstrategie entsprechend der zuvor aufgeführten Richtlinien fest verankert. Dazu gehört, soweit dies auf Gore anwendbar ist, auch die wirksame und angemessene Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten - wie im LkSG beschrieben:

- M1 Verbot von Kinderarbeit
- M2 Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- M3 Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- M4 Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- M5 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- M6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- M7 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- M8 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- M9 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- M10 Das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist
- U1 Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- U2 Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- U3 Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens



In diesem Kontext haben wir unsere Richtlinie über den **Umgang mit Menschenrechten** (Human Rights Policy) erlassen.

4. ERWARTUNGEN

Wir erwarten von unseren Beschäftigten und Zulieferern in der Lieferkette im Sinne des LkSG, dass diese das Unternehmen bestmöglich unterstützen, um den im Rahmen des Gesetzes beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorzubeugen und sie ggf. zu beenden oder zu minimieren; insbesondere gilt das für die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Es wird erwartet, dass die Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette im Sinne des Gesetzes uns, Gore, im Risikomanagement, der Risikoanalyse, den Präventions- und Abhilfemaßnahmen und dem Beschwerdeverfahren unterstützen; dies gilt für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette und drückt sich in dieser Grundsatzklärung, unserer Human Rights Policy und dem Supplier Code of Conduct aus.

5. PRIORITÄRE RISIKEN

Unsere Risikoanalyse wird nach den Vorgaben des Gesetzes ständig und anlassbezogen durchgeführt, diese Grundsatzklärung wird entsprechend überprüft und aktualisiert.

Gore agiert weltweit, d.h. wir haben globale Lieferketten, aus denen sich insofern eine hohe Komplexität und Diversität ergeben. Aus der weltweiten Tätigkeit und den Technologien ergeben sich systemische Risiken, die teilweise außerhalb unseres Einflussvermögens stehen. Wir werden die Risiken, die in Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit größeres Gewicht haben und auf die wir Einfluss haben oder gar einen Verursachungsbeitrag haben, priorisieren.

Bekleidung, Textilien und Schuhe sind Risikosektoren für Kinderarbeit und Zwangsarbeit. Daher führen wir für unseren Geschäftsbereich Fabrics und unsere vertikalen Marken eine verstärkte Due-Diligence-Prüfung und Verifizierung von Lieferanten in Bezug auf diese Themen durch. Ebenso stellen Konfliktmineralien (auch bekannt als 3TG), die von unserem Geschäftsbereich Performance Solutions und in geringerem Maße von unserem Geschäftsbereich Medical Products verwendet werden, ein Risiko für Kinderarbeit und moderne Sklaverei dar. Wir versuchen, solche Risiken zu mindern, indem wir unsere Zulieferer auf die Schmelzen/Raffinerien, von denen sie beziehen, und auf die Einhaltung von Industriestandards hin überprüfen.

Derzeit haben wir die folgenden Risiken für unsere direkten und indirekten Lieferanten priorisiert:

- M1 Verbot von Kinderarbeit
- M2 Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei



6. VERFAHREN

Wir haben ein robustes Management System bestehend aus regulatorischer Überwachung, einem Risikomanagement, Präventiv- und Abhilfemaßnahmen und einem Beschwerdeverfahren. Die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind darin personell, prozessual und dokumentativ eingewoben.

Es werden im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen im Einklang mit den Regelungen des LkSG durchgeführt und deren Ergebnisse angemessen gewichtet und priorisiert. Ausgehend von den Ergebnissen der Risikoanalyse werden den angemessen gewichteten und priorisierten Risiken Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach dem Gesetz zugeordnet, deren Wirksamkeit jährlich und anlassbezogen überprüft wird und die bei Bedarf aktualisiert werden.

In die genannten Analysen und Maßnahmen beziehen wir auch mittelbare Zulieferer mit ein; insbesondere, wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis).

Wir unterhalten ein gesetzeskonformes Beschwerdeverfahren. Wir werden die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gesetzeskonform dokumentieren und berichten.

6.1 Risikoanalyse

Wir führen jährlich sowie anlassbezogen, Risikoanalysen nach dem LkSG durch. Risikoanalysen beinhalten: Abstrakte Risiko-Assessments auf der Grundlage allgemein anerkannter Methoden, Lieferantenbefragungen, Medienrecherchen, interne und/oder externe Vor-Ort-Prüfungen, Gespräche mit (potenziell betroffenen) Stakeholdern wie Arbeitnehmern oder Industrieverbänden. Die dabei identifizierten Risiken werden bewertet und nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit potenzieller negativer Auswirkungen priorisiert. Die Ergebnisse unserer Risikoanalysen werden von uns an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert und angemessen berücksichtigt.

6.2 Präventionsmaßnahmen

Um identifizierte Risiken zu vermeiden oder zu mindern, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt. Wir erforschen Methoden, um die Wirksamkeit der Präventivmaßnahmen laufend zu bewerten und bei Bedarf anzupassen.

In unserem eigenen Geschäftsbereich schulen wir unsere Mitarbeiter kontinuierlich und engagieren uns in Brancheninitiativen (z.B. Fair Labor Association and Sustainable Apparel Coalition for apparel, textiles, and footwear, and Responsible Minerals Initiative for conflict minerals). Wir prüfen zudem regelmäßig die Einhaltung der Standards dieser Grundsaterklärung und berücksichtigen die Standards im Rahmen einer Due-Diligence bei geplanten Investitionen in Standorte, Anlagen, und Ausrüstung.



Wir wirken ebenfalls aktiv auf die Einhaltung und Umsetzung dieser Standards entlang der Wertschöpfungskette hin. Das Bekenntnis unserer unmittelbaren Zulieferer, diese Standards einzuhalten, ist unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Geschäftsbeziehungen.

Unser Supplier Code of Conduct ist Teil unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Supplier Code of Conduct sieht die Möglichkeit interner Vor-Ort-Prüfungen sowie externer Audits vor, um die Einhaltung der Standards aus dieser Grundsatzerklärung regelmäßig zu kontrollieren. Zusätzlich verpflichten wir unsere unmittelbaren Zulieferer auch von ihren jeweiligen Zulieferern die Einhaltung der Menschenrechte einzufordern.

Weiter planen wir verschiedenste Schulungen für unsere unmittelbaren Zulieferer, in denen die Teilnehmer für Menschenrechte und Arbeitsstandards sensibilisiert und bezüglich unserer Anforderungen informiert werden.

Auch im Hinblick auf mittelbare Zulieferer bemühen wir uns um die Einhaltung der Standards. Erlangen wir substantiierte Kenntnis von einer (möglichen) Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer, führen wir eine Risikoanalyse durch und ergreifen entsprechend angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

6.3 Abhilfemaßnahmen

Sollten wir in unserem eigenen Geschäftsbereich unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht identifizieren, werden wir diese je nach Einzelfall unverzüglich verhindern, beenden oder nach besten Kräften minimieren. Das Gleiche gilt – sofern möglich – auch für Verstöße bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer. Ist ein Verstoß bei einem Zulieferer so beschaffen, dass wir ihn nicht verhindern oder in absehbarer Zeit beenden können, besprechen wir unverzüglich ein Minimierungskonzept, sofern der Verstoß ist nicht von überragender Schwere ist.

6.4 Struktur und Verantwortlichkeiten

Wir haben ein wirksames Risikomanagementsystem etabliert. Es ermöglicht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn wir diese in der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen haben. Unser Menschenrechtsbeauftragter (Corporate Social Responsibility Champion) überwacht mit seinem Core Team unser Risikomanagement und berichtet direkt an die Unternehmensleitung.

6.5 Beschwerdeverfahren

Wir haben ein LkSG-konformes System für Beschwerden und Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder unserer unmittelbaren Zulieferer entstanden sind, eingerichtet.



Together, improving life

Hierzu ist unsere **Integrity Helpline** mit Ansprechpartnern, die viele verschiedene Sprachen sprechen, rund um die Uhr verfügbar. Gemeldete Informationen werden – soweit möglich und gesetzlich erlaubt – vertraulich behandelt. Auch anonyme Meldungen sind – sofern nicht gesetzlich verboten – möglich. Wir gehen den Beschwerden je nach Komplexität rasch nach. Gemäß unseren Richtlinien sind Sanktionen, Gegen- und Abwehrmaßnahmen gegen Personen, die mögliches Fehlverhalten nach bestem Wissen und Gewissen gemeldet oder an seiner Aufklärung mitgewirkt haben, verboten und werden mit disziplinarischen oder sonstigen Maßnahmen sanktioniert.

6.6 Dokumentation und Bericht

Wir dokumentieren und berichten im Einklang mit dem LkSG. Sobald verfügbar, wird hier ein Link zu den Berichten eingefügt [●].

6.7 Aktualisierung

Diese Grundsatzerklärung und die Maßnahmen werden von uns gemäß LkSG aktualisiert.

Markus Minich
Managing Director
W. L. Gore & Associates GmbH

Genehmigt am 24. März 2024